

Vollmacht

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit wird den Rechtsanwälten Risting und Vogel, Benno-Strauß-Strasse 5, 90763 Fürth von

gegen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren sowie - für den Fall der Abwesenheit - zur Vertretung gemäß § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und sonstigen nach der StPO oder nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - insbesondere dem Betragsverfahren - zulässigen Anträgen,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726 - 732, 766 - 774, 805, 872 ff u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Insolvenz sowie Hinterlegungsverfahren.

Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf diese zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden - insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge - entgegenzunehmen.

Fürth, den

Unterschrift